

Kreiskabinetts, um Analysen zu erarbeiten und Erfahrungen bei der Gestaltung des geistig-kulturellen Lebens zu verallgemeinern.

Die beim Kreiskabinett bestehenden Kreisarbeitsgemeinschaften des künstlerischen Volksschaffens arbeiten nach Jahresarbeitsplänen, die vom Kabinett aufgestellt werden. Die Arbeitsgemeinschaften, die für die einzelnen Genres der Volkskunst gebildet werden, beraten auch das Fachorgan Kultur des Rates des Kreises. Sie konzentrieren ihre Tätigkeit auf die praktische Durchführung der Aufgaben des künstlerischen Volksschaffens im Kreis und wirken bei der Anleitung der Volkskunstschaffenden und -gruppen mit.

Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder der jeweiligen Arbeitsgemeinschaft werden vom Mitglied des Rates des Kreises und Leiter des Fachorgans Kultur mit Zustimmung der Arbeits- bzw. Dienststelle des Betreffenden berufen. Diese Zustimmung schließt ein, daß eine aktive Mitarbeit in der Arbeitsgemeinschaft im Rahmen der Möglichkeiten gewährleistet wird.

Der Rat des Kreises — gestützt auf das Kreiskabinett für Kulturarbeit, dessen Arbeitsgemeinschaften sowie die Gruppen und Zirkel des künstlerischen Volksschaffens — entwickelt gemeinsam mit den Räten der Städte und Gemeinden vielfältige Initiativen, um weitere Bürger, vor allem Jugendliche, für eine künstlerische Betätigung zu gewinnen. Dabei wirkt er mit den gesellschaftlichen Trägern des künstlerischen Volksschaffens, vor allem mit dem FDGB und der FDJ, zusammen.

14.8.2. *Maßnahmen zur Förderung des künstlerischen Volksschaffens*

Eine wesentliche Bedingung für eine hohe Qualität und Wirksamkeit des künstlerischen Volksschaffens ist die *Gewinnung sowie Aus- und Weiterbildung künstlerischer Leiter*. Verantwortlich dafür sind die zuständigen Organe des Staatsapparates sowie die Vorstände und Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen. Die Aufgaben der Organe des Staatsapparates auf diesem Gebiet sind in der AO über die Aus- und Weiterbildung von Leitern im künstlerischen Volksschaffen vom 30. 4.1971 (GBl. II 1971 Nr. 46 S. 353) festgelegt. Die Leiter der Betriebe und Einrichtungen haben entsprechende Maßnahmen in die Betriebskollektivverträge aufzunehmen.

Die Aus- und Weiterbildung der künstlerischen Leiter erfolgt in einer „Spezialschule für Leiter des künstlerischen Volksschaffens“ auf der Grundlage von Lehrplänen, die vom Ministerium für Kultur bestätigt werden. Die Organisation solcher Spezialschulen obliegt den Fachorganen Kultur der Räte der Bezirke in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Fachorganen der Räte der Kreise; für einige Genres obliegt diese Aufgabe dem Zentralhaus für Kulturarbeit.

Die Fachorgane Kultur der Räte der Bezirke planen auf der Grundlage von Kaderperspektivplänen den Kaderbedarf, die Kadergewinnung, die Qualifizierung und den Einsatz von Kadern im künstlerischen Volksschaffen. Sie sichern, daß die Auswahl und Vorbereitung dieser Kader in Zusammenarbeit mit den Trägerbetrieben, den Trägerorganisationen der Volkskunst sowie den Arbeitsgemeinschaften des künstlerischen Volksschaffens geschieht.

Die Weiterbildung künstlerischer Leiter erfolgt auf der Grundlage von Rahmenprogrammen des Zentralhauses für Kulturarbeit. Sie umfaßt